

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen über Ablehnungen von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 14.06.2026 - Drs. 19/10895, an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 08.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 30. Oktober 2025 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung*¹ über eine steigende Zahl von Klagen, die von syrischen Staatsbürgern, deren Asylantrag abgelehnt wurde, vor niedersächsischen Verwaltungsgerichten angestrengt wurden.

Zum Zeitpunkt des Berichts war über keine der Klagen entschieden, während in anderen Bundesländern bereits gerichtlich festgestellt worden war, dass die Bescheide und Abschiebungsanordnungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge rechtmäßig seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

In dem in Bezug genommenen Artikel vom 30. Oktober 2025 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* darüber, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit Ende September 2025 - und damit bei Erscheinen des Artikels seit etwa einem Monat - wieder über Anträge auf internationalen Schutz von syrischen Antragstellerinnen und -stellern entscheide. Die HAZ bezog sich dabei lediglich auf Verwaltungsgerichte in Augsburg, Köln und Berlin, wo erste Entscheidungen getroffen worden seien.

1. Gibt es inzwischen Urteile oder Beschlüsse niedersächsischer Verwaltungsgerichte über Vollablehnungen von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger, in denen eine Abschiebung nach Syrien angedroht wurde? Falls ja, wie viele, und mit welchem Ergebnis wurde jeweils entschieden?

Nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden Daten zu Urteilen oder Beschlüssen niedersächsischer Verwaltungsgerichte über Vollablehnungen von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger, in denen eine Abschiebung nach Syrien angedroht wurde, von der Landesregierung nicht erhoben.

2. Sind die Urteile oder Beschlüsse jeweils bereits rechtskräftig? Falls nein, wie ist jeweils der aktuelle Verfahrensstand?

Nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden Daten zu der Rechtskraft von Urteilen oder Beschlüssen niedersächsischer Verwaltungsgerichte über Vollablehnungen von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger, in denen eine Abschiebung nach Syrien angedroht wurde, von der Landesregierung nicht erhoben.

¹ <https://www.haz.de/der-norden/syrische-asylbewerber-in-niedersachsen-abschiebungen-ruecken-naeher-17AH2L4SJ5DNTB35N5GTGE422Y.html>

3. Welche Gründe erkennt die Landesregierung gegebenenfalls für den Umstand, dass in anderen Bundesländern zu einem Zeitpunkt bereits entsprechende Urteile gesprochen oder Beschlüsse gefasst worden waren, als in Niedersachsen noch über keine einzige Klage bzw. Antrag entschieden worden war?

Die Gründe dafür, warum Klagen oder Eilanträge von den Gerichten in jedem Einzelfall zu unterschiedlichen Zeitpunkten entscheidungsreif sind bzw. entschieden werden, sind hier nicht bekannt. Es ist beispielsweise möglich, dass die Klagen in Augsburg, Köln und Berlin bereits aus formalen Gründen - etwa infolge einer Verfristung - keinen Erfolg hatten oder zu einem früheren Zeitpunkt als in Niedersachsen erhoben worden sind.

4. An welchen Verwaltungsgerichten wird über Asylverfahren syrischer Staatsbürger entschieden? Ist gegebenenfalls eine Spezialisierung geplant? Falls nein, warum nicht?

Asylverfahren von Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit werden in Niedersachsen in erster Instanz an den sieben Verwaltungsgerichten sowie am Obergerverwaltungsgericht entschieden. In allen Gerichten existieren (auch) auf Syrien spezialisierte Spruchkörper. Eine Zuständigkeitskonzentration für Klageverfahren an einem einzigen Gericht oder einzelnen Gerichten besteht in Niedersachsen nicht, § 83 Abs. 3 Satz 1 Asylgesetz (AsylG), § 43 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz). Eine solche Bündelung ist auch künftig nicht geplant, da eine Konzentration des Herkunftslands Syrien auf ein Gericht oder wenige Verwaltungsgerichte angesichts der hohen Fallzahlen zu einer Überlastung einzelner Gerichte führen würde.

5. Wie hat sich die Zahl der Verwaltungsrichter und die Zahl der asylrechtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der Verwaltungsrichterinnen und -richter kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden; für die nachfolgenden Zahlen wurde der 1. Juni als jeweiliger Jahresstichtag gewählt.

Jahr	Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	
	Gesamtzahl	davon Richterinnen und Richter auf Probe
2022	243	27
2023	241	23
2024	246	24
2025	252	36
2026	276	57

Es ist üblich, dass die Zahl der asylrechtlichen Verfahren je nach politischer Lage variiert. Zuletzt ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Tabelle: Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	Jan. bis Mai 2026
Eingänge Klagever- fahren	5.561	6.497	6.776	10.114	18.261	5.250
Eingänge Verfahren zur Ge- währung von vorl. Rechts- schutz	1.508	2.006	2.797	2.749	5.599	1.235

Tabelle: Asylverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	Jan. bis Mai 2026
Eingänge Be- rufungen ein- schließlich Nichtzulas- sungsbe- schwerden und Anträge auf Zulassung der Berufung	636	558	445	554	733	338
Eingänge Be- schwerden ge- gen Entschei- dungen/ Verfahren zur Gewähr. v. vorl. Rechts- schutz	0	6	3	2	15	2

**6. Wie hoch war die durchschnittliche Verfahrensdauer dieser Verfahren in diesem Zeit-
raum (bitte jahresweise aufschlüsseln)?**

Die durchschnittliche Verfahrensdauer kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr		2021	2022	2023	2024	2025
Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten						
Dauer	Klageverfahren	26,4 M.	28,2 M.	21,8 M.	16,5 M.	13,6 M.
	Verfahren zur Gewährung von vorl. Rechtsschutz	0,9 M.	1,0 M.	1,0 M.	1,0 M.	0,9 M.
Asylverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht						
Dauer	Berufungsverfahren	7,1 M.	11,6 M.	12,7 M.	12,4 M.	7,7 M.
	Beschwerdeverfahren	---	0,2 M.	0,3 M.	0,6 M.	0,6 M.
	Verfahren zur Gewährung von vorl. Rechtsschutz	---	1,0 M.	0,4 M.	---	0,4 M.

**7. Wie viele ausreisepflichtige Syrer leben in Niedersachsen (bitte jahresweise seit 2023
aufschlüsseln)?**

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit, welche im Ausländerzentralregister statistisch erfasst werden, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden. Innerhalb der Statistik erfolgt eine Unterscheidung zwischen Personen, welche zur Ausreise verpflichtet sind, sowie Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, deren Aufenthalt aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aber zu dulden ist. Die Differenz zur Anzahl der Ausreisepflichtigen insgesamt besteht aus den Personen, deren Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar ist, weil beispielsweise die gesetzliche Frist für eine freiwillige Ausreise noch läuft oder ein Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist.

	2023*	2024*	2025*	2026**
Ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige (gesamt)	931	972	1.159	1.287
Davon: Geduldete (aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen)	787	855	1.065	1.184

* Stichtag jeweils der 31.12. des jeweiligen Jahres

** Stichtag: 31.05.2026

8. Wie viele dieser ausreisepflichtigen Syrer wurden in den jeweiligen Jahren abgeschoben?

Die Anzahl der zurückgeführten Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden. Die Zeile „Rückführung anerkannter Flüchtling“ umfasst die Rückführung von Personen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in welchem eine Schutzanerkennung gewährt wurde.

	2023*	2024*	2025*	2026**
Rückführung anerkannter Flüchtling	18	15	30	13
Rückführung Heimatland	---	---	---	1
Dublin-Überstellung	14	23	15	1
gesamt	32	38	45	15

* Stichtag jeweils der 31.12. des jeweiligen Jahres

** Stichtag: 31.05.2026